

Autoverkauf - Was rät die Zulassungsbehörde? -

Wer sein Fahrzeug verkaufen möchte, hat verständlicherweise sicher nur ein Ziel: Den bestmöglichen Preis zu erzielen.

Allerdings gibt es wichtige Regeln, die es dringend zu beachten gilt. Damit der Fahrzeugverkauf nicht zum Albtraum wird, sollte man unbedingt die folgenden Punkte beachten:

- ⇒ Als Verkäufer sind Sie verpflichtet, der Zulassungsbehörde **unverzüglich** den Verkauf (Veräußerung) schriftlich anzuseigen.
- ⇒ Die Veräußerungsanzeige muss unbedingt die folgenden **Angaben des Käufers** enthalten:
 - Vor- und Zuname bzw. vollständiger Firmenname
 - Vollständige Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)
 - Vom Käufer unterschriebene Bestätigung über den Erhalt der/des
 - Fahrzeugbriefes / Zulassungsbescheinigung Teil II
 - Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I
 - Kennzeichenschild(er)

Gesetzliche Grundlagen: [§13 FZV](#)

Mit dem **Tag des Einganges der ordnungsgemäßen Veräußerungsmittelung** bei der Zulassungsbehörde **geht die steuerliche Belastung auf den Erwerber über**. Dieses Ziel erreichen Sie, wenn Sie die bereit gestellte Veräußerungsmittelung vollständig ausgefüllt und unbedingt **vom Erwerber unterschrieben** an die Zulassungsbehörde übersenden. Sollten die erforderlichen Informationen aus dem ohnehin geschlossenen Kaufvertrag hervorgehen, genügt selbstverständlich die Übersendung einer lesbaren Fotokopie bzw. Durchschrift.

Wichtig: Die Übersendung der Veräußerungsmittelung ersetzt **nicht** die Außerbetriebsetzung. Je nach Versicherungsunternehmen werden Sie unter Umständen erst von Ihren Vertragsverpflichtungen entbunden, wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt bzw. auf einen neuen Halter umgeschrieben wurde.

Tipp: **Erst außer Betrieb setzen lassen, dann verkaufen!**
